



# Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300m (KS-G300)

## REGLEMENT FÜR DEN THURGAUER KANTONALSTICH

Gewehr 300m (KS-G300)

---

*Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgendes Reglement zum Thurgauer Kantonalstich.*

### 1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)

### 2. Zweck

- 2.1. Der Kantonalstich soll das freie Schiessen in den Vereinen des Thurgauer Kantonalschützenverbandes fördern und jedem Schützen Gelegenheit geben, ohne grosse Kosten eine Kranzauszeichnung zu erwerben.
- 2.2. Der Thurgauer Kantonalschützenverband bezweckt mit dem Kantonalstich weiter, sich zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung der ihm aus dem sportlichen Schiessen erwachsenden Aufgaben zu beschaffen.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Saison für den Kantonalstich dauert vom März bis September des laufenden Jahres.
- 3.2. Der Kantonalstich darf ausschliesslich an offiziellen Vereinsübungen im eigenen Verein geschossen werden. Vom gleichen Schützen darf jedes Programm im gleichen Jahr nur einmal geschossen werden (je 1 Haupt- und 1 Nachdoppel). Die Kombination mit der Vereinsmeisterschaft wird empfohlen.
- 3.3. Die Vereine bestellen die Standblätter über das „Schützenportal KS TKSv“ und werden ihnen vom Ressortchef des Unterverbandes zugestellt.
- 3.4. Die Vereine erfassen die Resultate laufend über das „Schützenportal KS TKSv“ bis spätestens 30. September des laufenden Jahres.
- 3.5. Alle Standblätter, gelöste, unbenutzte oder ungültige, sind bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres an die Ausgabestelle zurückzusenden.
- 3.6. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt über das „Schützenportal KS TKSv“.
- 3.7. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt.

### 4. Teilnahmegebühr / Auszeichnungen

- 4.1. Die Teilnahmegebühr und die Auszeichnungen sind in den Ausführungsbestimmungen (AFB Nr. 5.50.3.05) des TKSv geregelt.



## 5. Schiessprogramm

### Sportgeräte

Kat. A	Freie Waffen, Standardgewehr
Kat. D	Ordonnanz (nur Stgw57-03)
Kat. E	Ordonnanz (Stgw90, Stgw57-02, Karabiner, Langgewehr)

### Stellungen

Freie Waffen	nicht liegend	(für V + SV liegend frei)
Karabiner	liegend frei	(für V + SV liegend aufgelegt)
Standardgewehr	liegend frei	
Sturmgewehr 57	ab Zweibeinstütze	
Sturmgewehr 90	ab Zweibeinstütze	

### Standstich 300 m

Trefferfeld	Scheibe A10
Schusszahl	10 Schuss, Einzelfeuer

### Feldstich 300 m

Trefferfeld	Scheibe A10
Schusszahl	8 Schuss, (4 Schuss Einzelfeuer, 4 Schuss am Schluss gezeigt)

## 6. Beschwerden

- 6.1. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Gewehr des Vorstandes TKS SV zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend darüber.
- 6.2. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiters sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten TKS SV zu richten. Rekursinstanz ist der Vorstand TKS SV. Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Dieses Reglement (REG) ersetzt alle vorherigen Bestimmungen des TKS SV und tritt auf den 26. Februar 2019 in Kraft.

### Thurgauer Kantonschützenverband

25. Februar 2019

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Charly Wirth